

Gemeinde Amerdingen  
Landkreis Donau-Ries



Die Gemeinde Amerdingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 22.07.1993 Nr. 20 - Az. 554 - 5/1 genehmigte

**Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen  
in der Gemeinde Amerdingen**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

**Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 16.11.2001  
2. Änderungssatzung vom 12.04.2002**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Amerdingen und Bollstadt und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Amerdingen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,
  - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
  - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
  
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
  
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

### **§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühren betragen bei der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeit für ein
  - a) Reihengrab (Einzelgrab) 205,00 €
  - b) Familiengrab (Doppelgrab) 260,00 €
  - c) erweitertes Familiengrab für jeden angefangenen Meter 205,00 €
  - d) Kindergrab 65,00 €
  - e) Urnengrab (Doppelgrab) 156,00 €
  
- (2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den Reihen-, Familien- und Kindergräbern sind die gleichen Gebühren wie für den Ersterwerb entsprechend Abs. 1 zu entrichten. Erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts ausnahmsweise nicht um die gesamte Dauer der festgelegten Ruhefrist, so fällt nur der Anteil an den Grabgebühren an, der dem Anteil des Verlängerungszeitraums an der gesamten Ruhefrist entspricht.
  
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tage der neuen Belegung bei Einzel- und Familiengräbern pro Jahr ein Fünfundzwanzigstel ( $1/25$ ) und bei Kindergräbern ein Fünfzehntel ( $1/15$ ) der jeweiligen Grabgebühr beträgt. Bei der Beisetzung eines Kindes unter 6 Jahren in einem Familiengrab ist die Gebühr entsprechend der Ruhefrist für Erwachsene zu entrichten.
  
- (4) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Familiengrab sind die jeweils hierfür in Abs. 1 genannten Grabgebühren zu entrichten. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 5**  
**Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 15,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt | 50,00 €. |

**§ 6**  
**Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren für Ausgrabung und Wiederbestattung richten sich nach den Kosten, die der Gemeinde von dem beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt werden.
- (2) Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.
- (3) Soweit die Gebühren nach Abs. 1 nach Stunden zu errechnen sind, wird ein Stundensatz von 25,56 € angesetzt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen der Gemeinde Amerdingen vom 14.03.1976, zuletzt geändert mit Satzung vom 10.07.1987 außer Kraft.

Amerdingen, den 04.08.1993

gez.

Mayer  
1. Bürgermeister

**Anmerkung:**

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzungen wurden zusammengefasst.